

Karl Heinz Roth

Case VI. Der Nürnberger Prozess gegen I.G. Farben

Einleitung	1
Anklageerhebung	3
Hauptverhandlung	8
Urteil	13

Norbert Wollheim Memorial

J.W. Goethe-Universität / Fritz Bauer Institut

Frankfurt am Main 2008

Einleitung

Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess gegen die I.G. Farbenindustrie AG ging auf alliierte Vereinbarungen zurück, an deren Zustandekommen Mitarbeiter des amerikanischen Finanz- und Justizministeriums seit dem Herbst 1943 mitgewirkt hatten.¹ So war es vor allem ihrer Initiative zu verdanken, dass die Außenminister der drei alliierten Mächte am 30. Oktober 1943 bei ihrer Moskauer Deklaration zur Bestrafung von Kriegsverbrechen die Vorbereitung und Durchführung von Angriffskriegen zu den klassischen Tatbeständen hinzugefügt hatten. Darauf war am 8. August 1945 ein Vier-Mächte-Abkommen gefolgt, das die rechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Kriegsverbrechen schuf und Statuten für die Einrichtung eines Internationalen Militärtribunals zur Aburteilung von Kriegsverbrechen, Menschheitsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden bekannt gab. Da das Völkerrecht weder den Begriff der Strafbarkeit kannte noch konkrete Strafrechtsnormen und Verfahrensvorschriften bereithielt, wurde darüber hinaus die Verabschiedung einer straf- und prozessrechtlichen Grundlage zur Aburteilung der NS-Verbrechen erforderlich. Dies geschah durch die Verabschiedung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, das die Verbrechenstatbestände und die Kriterien der Täterschaft, Mittäter- und Mitwisserschaft sowie der Zustimmung zu Kriegsverbrechen, Menschheitsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden umriss und erstmals auch die Wirtschafts- und Finanzeliten in den Kreis der strafrechtlich zu Verfolgenden einbezog. Auf dieser Rechtsgrundlage fand dann in Nürnberg der Hauptkriegsverbrecherprozess statt, aber ein zweiter Prozess der vier alliierten Mächte gegen führende Manager der Wirtschaft und wirtschaftlichen Zentralbehörden, zu dem die amerikanischen Anklagevertreter Hermann Schmitz und Georg von Schnitzler nominiert hatten, kam nicht mehr zustande. Trotzdem wollte die US-Administration nicht auf weitere Kriegsverbrecherprozesse verzichten, in denen auch die führenden Exponenten der Rüstungsindustrie und der Hochfinanz zur Verantwortung gezogen

1 Zu den Rechtsgrundlagen des I.G. Farben-Prozesses und zur Zusammensetzung des Gerichts: *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals: The Farben Case, Military Tribunal VI, Case 6: The United States of America against Carl Krauch et al.*, Vols. VII und VIII. Washington, D.C.: U.S. Government Printing Office 1953, S. 5ff.; *Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess. Der vollständige Wortlaut*. Offenbach am Main: Bollwerk 1948, Anlagen S. 153ff.; Telford Taylor: *Die Nürnberger Prozesse: Kriegsverbrechen und Völkerrecht*. Zürich: Europa

wurden. In dieser Entscheidung spiegelte sich einerseits die starke Stellung der Justiz als dritter Säule der amerikanischen Verfassungstradition, die auch vor den politischen und wirtschaftlichen Eliten nicht Halt zu machen pflegte; zum andern sollte der Weltöffentlichkeit exemplarisch gezeigt werden, dass auch die Führungsschichten eines diktatorischen Regimes, das die Normen des Völkerrechts und die elementaren Menschenrechte mit Füßen getreten hatte, in einem fairen und auf den Regularien des US-amerikanischen Strafrechts begründeten Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden konnten. In diesem Sinn waren die Nürnberger Folgeprozesse eine Komponente der „re-education“, die auch und gerade die Führungsschichten und Funktionseliten in die Zivilgesellschaft zu reintegrieren suchte. Zuvor sollten sie jedoch das Purgatorium einer Serie von Strafprozessen durchlaufen, die ihre Untaten schonungslos rekonstruierten und öffentlich machten. Dass über die dabei anzustrebenden Sanktionen und die aus den Prozessergebnissen zu ziehenden wirtschaftspolitischen Weichenstellungen innerhalb der US-Administration und der amerikanischen Militärregierung erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden, versteht sich von selbst und kam im I.G. Farben-Prozess besonders deutlich zum Ausdruck.²

Am 24. Oktober 1946 verfügte die US-Militärregierung im Rahmen einer Verordnung Nr. 7 die Einsetzung rein amerikanischer Militärgerichtshöfe. Der Militärgouverneur wurde ermächtigt, amerikanische Richter für die Gerichtshöfe zu benennen, während das seit dem Januar 1946 bestehende Amt des Hauptanklagevertreters für Kriegsverbrechen (Office of Chief of Counsel for War Crimes) als Anklagebehörde eingesetzt wurde. Bis zum Spätsommer 1947 konstituierten sich zwölf Militärgerichtshöfe, darunter drei zur Aburteilung von Spitzenmanagern des Flick-, Krupp- und I.G. Farben-Konzerns. Dem am 8. August 1947 gebildeten Gerichtshof Nr. VI wurde der Prozess gegen die I.G. Farben zugewiesen. Das Tribunal bestand aus den Richtern Curtis Grover Shake (ehemaliger Richter am Obersten Gericht von Indiana, Vorsitzender), James Morris (Richter am Obersten Gericht von North Dakota), Paul Macarus Hebert (Dekan der Juristischen Fakultät

1951; OMGUS: *Ermittlungen gegen die I.G. Farbenindustrie AG*. Nördlingen: Greno 1986, S. LIVff.

2 Vgl. dazu Bernd Greiner: *„IG-Joe“. IG Farben-Prozess und Morgenthau-Plan*. Frankfurt am Main: Fritz Bauer Institut 1996.

der Louisiana State University) und Clarence F. Merrell (Ersatzrichter, Mitglied der Rechtsanwaltskammer von Indiana).

Anklageerhebung

Im Gegensatz zu den Richtern bereiteten sich die Mitglieder der Anklagevertretung schon seit dem Dezember 1946 auf den Prozess vor.³ Die zehnköpfige Gruppe hatte sich teilweise seit Jahren im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Foreign Funds Control des Treasury Department und die Antitrust Division des Department of Justice mit der I.G. Farbenindustrie AG auseinandergesetzt. Ihre wichtigsten Exponenten waren der in Camden als Staatsanwalt tätige und zum Anklagevertreter ernannte Josiah E. DuBois, der Leiter des I.G. Farben Trial Teams Drexel A. Sprecher⁴ und Emanuel Minskoff aus Washington, DC. Die Anklagevertretung konnte auf umfangreiche Dokumentensammlungen und Untersuchungsberichte zurückgreifen, die in ihren Ministerien, beim Geheimdienst Office of Strategic Services, beim Kilgore-Unterausschuss des US-Senats (Senate Military Affairs Subcommittee on War Mobilization) und bei der Foreign Economic Administration entstanden waren. Von besonderer Bedeutung waren die umfangreichen Aussagen und Ausarbeitungen, die die I.G.-Vorstandsmitglieder Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler und Max Ilgner im Sommer 1945 dem Untersuchungsteam Bernard Bernsteins⁵ zu Protokoll gegeben hatten.⁶ Sie gaben einen umfassenden Überblick über die früh

3 Dubois, Josiah E.: *The Devil's Chemists*. Boston: Beacon Press 1952; Ders.: *Generals in Grey Suits. The Directors of the International Farben Cartel, Their Conspiracy and Trial at Nuernberg*. London: Bodley Head 1953.

4 Ein Interview des Visual History Archive mit Drexel A. Sprecher steht im Arbeitsraum des Wollheim-Memorials zur Verfügung: Drexel Sprecher, Lebensgeschichtliches Interview [Eng.], 24.3.1996. USC Shoah Foundation Institute, Survivors of the Shoah Visual History Archive, Interview Code 12462.

5 Bernard Bernstein, ein hoher Funktionsträger des US-Finanzministeriums, war der erste Leiter der Finanzabteilung (Finance Division) der amerikanischen Militärregierung. Er stellte im Sommer 1945 eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Aktivitäten der Finanzinstitutionen der NS-Diktatur und der I.G. Farben zusammen. Der Untersuchungsbericht über die I.G. Farben wurde schon im September 1945 vorgelegt und dokumentierte erstmalig die Auslandsaktivitäten und politisch-ökonomische Symbiose der I.G. Farben mit dem „Dritten Reich“. Der I.G. Farben-Report wurde 1986 in deutscher Übersetzung veröffentlicht: OMGUS: *Ermittlungen gegen die I.G. Farbenindustrie AG*. Nördlingen: Greno 1986.

6 Sie standen in Nürnberg als Exhibits zum OMGUS-Report und im Rahmen der Nürnberger EC-Dokumente (Economic Case Documents) zur Verfügung. Archiv der Stiftung für Sozialgeschichte Bremen, I.G. Farben, Beweisstücke zum I.G. Farben-Report; Archiv der Stiftung für Sozialgeschichte Bremen, Nürnberger Dokumente, EC-Dokumente.

begonnene Zusammenarbeit des Chemie-Trusts mit der NS-Führung, seine aktive Beteiligung an der Aufrüstung und Kriegsvorbereitung sowie die Abstimmung seiner Expansionspolitik mit der aggressiven Außenpolitik des „Dritten Reichs“ und dienten dem Trial Team DuBois´ und Sprechers als Eckpfeiler der Prozessvorbereitung, denen sie die umfangreichen Beweisstücke aus den Konzernregistraturen zuordneten.

Am 3. Mai 1947 reichten sie die Anklageschrift beim Generalsekretariat der Nürnberger Militärgerichte ein.⁷ Sie war entsprechend den normativen Vorgaben des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nach fünf Anklagepunkten geordnet und bezichtigte 24 Manager der I.G. Farben, sich der folgenden Verbrechen schuldig gemacht zu haben:

1. Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung von Angriffskriegen durch ein strategisches Bündnis mit Hitler und der NS-Bewegung, durch die aktive und synchronisierte Teilnahme an der Wiederaufrüstung und Kriegsvorbereitung im Rahmen des Vierjahresplans, aber auch durch die Schwächung potentieller Gegner, die aktive Teilnahme an der Auslandsspionage und -propaganda zugunsten der NS-Diktatur und durch die Tarnung der Auslandsvermögen unmittelbar vor Kriegsbeginn.
2. Plünderung und Raub in den annektierten und besetzten Ländern des deutsch beherrschten Europa. In Österreich, der ČSR, in Polen, Frankreich, Norwegen und der Sowjetunion habe die I.G. Farben versucht, sich die Chemieindustrie Europas zu unterwerfen und sei dabei nach sorgfältig erarbeiteten Plänen vorgegangen.
3. Teilnahme am Sklavenarbeitsprogramm und an der Genozidpolitik der NS-Diktatur. Das I.G.-Management habe zur Durchführung seiner kriegswirtschaftlichen Programme aktiv auf ausländische Zwangsarbeiter/innen, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge zugegriffen. Dabei seien vor allem im I.G.-Werk Auschwitz Tausende von KZ-Häftlingen in den Tod getrieben worden. Darüber hinaus seien Manager für illegale medizinische Experimente an versklavten Menschen mitverantwortlich und hätten als Mitglieder des Ver-

7 Indictment Case No. 6, 3.5.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, reel 107, Official Court File, Bd. 46, Bl. 44-137. Die englische Originalfassung findet sich auch abgedruckt in: Trials of War Criminals: The Farben Case, Vol. VII, S. 10-80.

waltungsrats der Beteiligungsgesellschaft Degesch gewusst, dass das von dieser an die Konzentrationslager gelieferte Giftgas Zyklon B zur Ermordung von Lagerinsassen benutzt wurde.

4. Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen. Drei Angeklagte seien Funktionsträger der SS gewesen, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und anschließend durch den Internationalen Militärgerichtshof zur verbrecherischen Organisation erklärt wurde.
5. Gemeinsamer Plan zur Verschwörung gegen den Frieden. Die Angeklagten hätten zu denjenigen gehört, die sich jahrelang in der Zeit vor dem 8. Mai 1945 gegen den Frieden verschworen, und die dabei begangenen Menschheitsverbrechen seien integraler Bestandteil jenes Verbrechens gegen den Frieden gewesen, wie es im Kontrollratsgesetz Nr. 10 definiert sei. Dafür seien sie individuell verantwortlich, und sie trügen darüber hinaus Mitverantwortung für die Gewaltakte, die andere bei der Durchführung des gemeinsamen Plans gemacht hätten.

Diesen Anklagepunkten war ein ausführlicher Anhang (Appendix A) beigegeben, der nähere Angaben über die Karrieren und Funktionsbereiche der 24 Angeklagten enthielt. Es handelte sich um den Aufsichtsratsvorsitzenden und Hauptangeklagten Carl Krauch⁸, den Vorstandsvorsitzenden Hermann Schmitz⁹, die bis zum Kriegsende aktiv gewesenen neunzehn Vorstandsmitglieder Otto Ambros¹⁰, Max Brüggemann, Ernst Bürgin¹¹, Heinrich Bütetfisch¹², Fritz Gajewski¹³, Paul Haefliger¹⁴, Heinrich Hörlein¹⁵, Max Ilgner¹⁶, Friedrich Jähne¹⁷, August von

8	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/carl_krauch_18871968 .
9	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/hermann_schmitz_18811960 .
10	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/otto_ambros_19011990 .
11	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/ernst_buergin_18851966 .
12	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/heinrich_buetefisch_18941969 .
13	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/friedrich_fritz_gajewski_18851965 .
14	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/paul_friedrich_haefliger_18861950 .
15	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/philipp_heinrich_hoerlein_18821954 .
16	Biografische Angaben	siehe	unter:	http://www.wollheim-memorial.de/de/max_ilgner_18991966 .

Knieriem¹⁸, Hans Kühne¹⁹, Carl Ludwig Lautenschläger²⁰, Wilhelm R. Mann²¹, Heinrich Oster²², Christian Schneider²³, Georg von Schnitzler²⁴, Fritz ter Meer²⁵ und Carl Wurster²⁶, die beiden Direktoren Walther Dürrfeld²⁷ und Heinrich Gattineau²⁸ und die beiden leitenden Angestellten Erich von der Heyde²⁹ und Hans Kugler³⁰. Da der Chefjustitiar und Sekretär des I.G. Farben-Vorstands Max Brüggemann (1882–1959) schwer erkrankte, wurde das Verfahren gegen ihn kurz nach der Eröffnung der Hauptverhandlung eingestellt.

Die Anklage traf die Mehrzahl der Beschuldigten nicht unvorbereitet. Zwar wurden einige erst nach Einreichung der Anklageschrift verhaftet und in das Nürnberger Gerichtsgefängnis gebracht, aber neben den führenden „Kaufleuten“ Schmitz, Schnitzler und Ilgner waren seit dem Sommer 1945 auch einige „Techniker“ des Vorstands und des Technischen Ausschusses interniert und verhört worden. Sie wurden im Verlauf des Jahres 1946 in das Internierungslager Kransberg im Taunus (Codename „Dustbin“) verlegt und kamen dort zu regelmäßigen Treffen zusammen. Dabei stellte sich heraus, dass sie sich in der ersten Verhör-

-
- | | | | | | |
|----|--------------|---------|-------|--------|---|
| 17 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/friedrich_jaehne_18791965 . |
| 18 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/august_von_knieriem_18871978 . |
| 19 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/hans_kuehne_18801969 . |
| 20 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/carlludwig_lautenschlaeger_18881962 . |
| 21 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/wilhelm_rudolf_mann_18941992 . |
| 22 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/heinrich_oster_18781954 . |
| 23 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/christian_schneider_18871972 . |
| 24 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/georg_von_schnitzler_18841962 . |
| 25 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/fritz_friedrich_hermann_ter_meer_18841967 . |
| 26 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/carl_wurster_19001974 . |
| 27 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/walther_duerrfeld_18991967 . |
| 28 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/heinrich_gattineau_19051985 . |
| 29 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/erich_von_der_heyde_1900unbekannt . |
| 30 | Biografische | Angaben | siehe | unter: | http://www.wollheim-memorial.de/de/hans_kugler_19001968 . |

phase recht unterschiedlich verhalten hatten.³¹ Die „Kaufleute“ der Konzernzentrale hatten in den Verhören und in ihren Ausarbeitungen recht offenherzig über die Symbiose ihres Unternehmens mit der NS-Diktatur und ihren Kriegsvorbereitungen berichtet, weil sie auf diese Weise diskreditierende Details aussparen wollten und sich durch ihr kooperatives Verhalten Vorteile erhofften. Die internierten Chefchemiker und Ingenieure waren genau umgekehrt vorgegangen: Sie hatten den Wissensdurst ihrer amerikanischen Fachkollegen nach Details der rüstungstechnologischen Innovationen befriedigt, sich jedoch hinsichtlich der Kontexte und Folgen ihres Handelns zurückgehalten. Als klar wurde, dass ein Prozess bevorstand, kam es darüber zu schweren Auseinandersetzungen, denn die Aussagen der Kaufleute, die zudem viele Spuren gelegt hatten und auch die „Techniker“ Krauch, ter Meer, Bütetisch und Gajewski mit unangenehmen Folgeverhören konfrontierten, verschlechterten die Chancen einer einigermaßen erfolgreichen Verteidigung gegen die aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 deutlich ablesbaren Anklagepunkte erheblich. In dieser Situation ergriff der Vorsitzende des Technischen Ausschusses (TEA) ter Meer die Initiative. Als Sprecher der „Techniker“-Fraktion zwang er Schmitz, Schnitzler und Ilgner unter die Vorstandsdisziplin. Seit dem Frühjahr 1946 verfasste er mehrere Memoranden zur Geschichte, Technologiepolitik und Binnenstruktur der I.G. Farben, die ihre Kontexte und Verknüpfungen mit der NS-Diktatur ausblendeten. Schmitz und Ilgner wurden veranlasst, sich von ihren bisherigen Memoranden zu distanzieren und sich auf den durch ter Meer erarbeiteten „unpolitischen“ Rahmen zurückzuziehen. Schnitzler wurde sogar zu einem formellen Widerruf seiner Memoranden vom Sommer und Herbst 1945 gezwungen. Er geriet mehrfach an den Rand eines Nervenzusammenbruchs und verfasste Gegenerklärungen, in denen er den Eindruck erweckte, er hätte trotz seiner zentralen wirtschaftspolitischen Funktionen von den weichenstellenden Entscheidungen und Entwicklungen der Vorkriegs- und Kriegsjahre nichts mitbekommen. Als die durch die Widerrufe beunruhigte Anklagevertretung der Angelegenheit nachging, erkannte sie rasch die Ursache. Schnitzler wurde in ein anderes Gefängnis verlegt und kehrte im Wesentlichen zu seinen ursprünglichen Aussagen zurück. Schmitz zog sich aus

31 OMGUS: Ermittlungen gegen die I.G. Farben, S. LVIIff.; DuBois: *Generals in Grey Suits*, S. 46f.; Bernd C. Wagner: *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des La-*

der Affäre, indem er während des Prozesses schwieg, und Ilgner changierte in den Verhören zwischen Dementi und Bestätigung der Aussagen der ersten Verhörphase.

Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung begann am 27. August 1947 mit einer Eröffnungsrede des Chefanklägers Telford Taylor. Die Anklagevertretung war exzellent vorbereitet, aber sie traf auf eine entschlossene Phalanx der Verteidigung, der Arbeitsstäbe der Oberrhein- und Niederrheingruppe in Ludwigshafen und Leverkusen engagiert zuarbeiteten. Der Anklage, die 2.282 Beweisdokumente, 419 eidesstattliche Erklärungen und 87 Zeugen einführte, setzte sie 4.102 Verteidigungsdokumente, 2.394 eidesstattliche Erklärungen und 102 Zeugen entgegen, die zugunsten der Beschuldigten aussagten.³² Alle Angeklagten hatten einen Wahlverteidiger, den sie in den meisten Fällen während des Verfahrens einmal wechselten. Zu ihnen zählten die profiliertesten Verteidigungsspezialisten des Hauptkriegsverbrecherprozesses und der bisherigen Folgeprozesse, darunter Fritz Derschel und Karl Hoffmann (für Ambros), Alfred Seidl (für Walther Dürrfeld), Ernst Achenbach (für Fritz Gajewski), Hans Laternser (für Ilgner), Hans Pribilla (für Jähne und Lautenschläger), Horst Pelckmann (für Knieriem), Conrad Boetticher (für Krauch), Erich Berndt (für ter Meer), Otto Kranzbühler und Rudolf Dix (für Schmitz), Walter Siemers (für Schnitzler) und Eduard Wahl als Sonderberater für alle Angeklagten. Ihnen standen bis zu drei Assistenten zur Seite, bei denen es sich um leitende Angestellte der I.G. Farben oder um Vertragsjuristen ihres Umfelds handelte. Sie berieten die Verteidiger nicht nur in Fachfragen, sondern stellten auch illegale Kontakte zum Zentralarchiv der I.G. Farben im Werk Griesheim und zu den Prozess-Stäben in Leverkusen und Ludwigshafen her, um die Verteidigungsstrategien durch die Konstruktion von dokumentarischen „Sachständen“ zu untermauern.

So kam es zu einem erbitterten Ringen um die Prozesswahrheit, das 152 Verhandlungstage lang andauerte. Dabei spielten die äußeren Rahmenbedingungen

gers Monowitz 1941–1945. München: Saur 2000, S. 301ff.

32 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 3ff.; *Trials of War Criminals: The Farben Case*, Vol. VII, S. 7ff.

zunehmend der Verteidigung in die Hände. Als der Prozess begann, erreichte der Kalte Krieg mit dem separaten Wiederaufbauangebot der USA an Westeuropa einschließlich der westlichen Besatzungszonen (European Recovery Program, sogenannter Marshall-Plan) gerade einen ersten Höhepunkt. Und als er Ende Juli 1948 mit der Urteilsverkündung endete, drohte im Ergebnis der Währungsreform und der reaktiven Blockade der Berliner Westsektoren durch die Sowjets ein dritter Weltkrieg. Unter diesen Vorzeichen wirkte das Nürnberger Verfahren zunehmend anachronistisch, weil es mit seinen Rückgriffen auf die völkerrechtliche Ächtung von Angriffskriegen den voll in Gang gekommenen Aufmarsch der westöstlichen militärisch-industriellen Machtblöcke störte. Die Anklagevertretung ließ sich dadurch jedoch nicht beeindrucken. Vor allem Josiah E. DuBois, der Leiter der Anklagevertretung, bewies Standvermögen. Ihn focht es nicht an, dass einer der Richter nachforschen ließ, ob er „Jude“ sei, dass er als Anhänger der „kommunistischen Parteilehre“ denunziert wurde, und dass sich die konservativen US-Medien über die „zu vielen Juden“ in der Anklagevertretung beklagten.³³

Dessen ungeachtet mussten die vorgebrachten Beschuldigungen zumindest entkräftet oder relativiert werden, und das war angesichts der erdrückenden Dokumentenlage und des Festhaltens Schnitzlers an seinen wiederhergestellten Aussagen nicht einfach. In ihrer Generallinie knüpfte die Verteidigung an die entpolitisierte Strukturbeschreibung der I.G. Farben an, die ter Meer schon 1946 vorgegeben hatte. Von ihr aus konstruierte sie einen allgemeinen Sachstand, der darauf hinauslief, die nicht zu leugnenden Verbrechenstatbestände den politisch-behördlichen Zentralinstanzen in die Schuhe zu schieben: Sie hätten die Konzernführung bei Strafe des Untergangs und unter persönlichen Drohgesten in die Rüstungsprogramme hineingezwungen, zur Kriegsvorbereitung missbraucht und zur Übernahme immer größerer Kontingente von Zwangsarbeiter/innen in die Werksbelegschaften gezwungen. Dadurch habe sie alle alternativen Handlungsmöglichkeiten verloren und sei in eine Notstandssituation geraten, die sich bis zum Kriegsende fortlaufend verschärfte. Es habe nur noch die Möglichkeit bestanden, die schlimmsten Auswüchse zu verhindern und das Los der in die Betriebe hineingezwungenen Zwangsarbeiter/innen zu verbessern.

33 DuBois: Devil's Chemists, S. 68, 193; OMGUS: Ermittlungen gegen die I.G. Farben, S. LVI.

Ausgehend von dieser allgemeinen Linie konstruierten die Angeklagten, Verteidiger und die ihren Assistenten zuarbeitenden Arbeitsgruppen von Leverkusen und Ludwigshafen dann Detailszenarien zur Abwehr der konkreten Beschuldigungen.³⁴ Den Vorwurf der Komplizenschaft mit den KZ-Ärzten und ihren barbarischen Menschenversuchen konterten Entlastungszeugen zugunsten der beschuldigten Repräsentanten der Pharma-Sparte (Hörlein und Lautenschläger) mit der untereinander abgestimmten Behauptung, die Lieferung von Medikamenten und Impfstoffen in die Konzentrationslager sei sofort gestoppt worden, nachdem ihre normenwidrige Verwendung bekannt geworden war. Gegen die Mitwisserschaft über die mörderische Verwendung des Entlausungsmittels Zyklon B wandten die Beschuldigten Hörlein, Mann und Wurster ein, sie hätten als Verwaltungsratsmitglieder keinen Einblick in das durch die Degussa kontrollierte Geschäftsgebaren der Degesch gehabt, und es hätte auch keinen signifikanten Anstieg des Umsatzes durch die missbräuchliche Verwendung des Entlausungsmittels in den Konzentrationslagern gegeben. Besonders ambitioniert verlief schließlich der Versuch, die untereinander abgestimmten Aussagen über die Datierung der Entscheidung zum Bau des Werks Monowitz durch eine entsprechend frisierte Aktenlage zu untermauern. Dadurch sollte der Eindruck erweckt werden, dass der I.G.-Führung erstens der Standort Auschwitz aufgezwungen worden sei, dass sie zweitens zum Zeitpunkt der Entscheidung die Existenz des benachbarten Konzentrationslagers und seiner Arbeitskraftreserven nicht ins Kalkül gezogen hätte, und dass sie drittens versucht hätte, das Los der ihr aufgezwungenen KZ-Häftlinge durch umfassende soziale Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Ernährung, Bekleidung und Unterbringung zu verbessern.

Diese apologetischen Manöver blieben nicht unwidersprochen. Vor allem die überlebenden KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter/innen und Kriegsgefangenen setzten gegen sie deutliche Akzente. Über sechzig von ihnen hatten während der Ermittlungen über ihre Erfahrungen berichtet und eidesstattliche Erklärungen zu Protokoll gegeben. Fünfundzwanzig reisten darüber hinaus nach Nürnberg und sagten als Zeugen der Anklagevertretung vor dem Gerichtshof aus, davon allein 16

34 Vgl. zum Folgenden Max von Schinkel, Zeugenvernehmung, 30.4.1948. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Protokoll der Hauptverhandlung (= Prot.) (d), reel 058, Bd. 36a, Bl. 13247-13269; OMGUS: Ermittlungen gegen die I.G. Farben, S. LVIIIff.; Wagner: I.G. Auschwitz, S. 303f.

ehemalige Häftlinge und Zwangsarbeiter sowie sieben britische Kriegsgefangene, die die Bau- und Betriebsleitung des I.G. Farben-Werks Monowitz ausgebeutet hatte. Die meisten von ihnen stellten sich den Direkt- und Kreuzverhören in den Novembertagen des Jahrs 1947. Insbesondere die Berichte der überlebenden KZ-Häftlinge Grégoire Afrine,³⁵ Berthold Epstein,³⁶ Philippe Pfeffer,³⁷ Felix Rausch,³⁸ Ervin Schulhof,³⁹ Jan Stern,⁴⁰ Ernest Tauber,⁴¹ Noack Treister,⁴² Rudolf Vitek,⁴³ Robert Elie Waitz⁴⁴ und Norbert Wollheim⁴⁵ sowie der ehemaligen Kriegsgefangenen Charles Joseph Coward,⁴⁶ Leonard Dales,⁴⁷ Eric James Doyle,⁴⁸ Robert Wil-

-
- 35 Gregoire M. Afrine, Zeugenvernehmung, 14.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3855–3873, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3880–3899.
 - 36 Berthold Epstein, Zeugenvernehmung, 18.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 12, Bl. 3986–3992, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 12a, Bl. 4011–4019.
 - 37 Philippe Pfeffer, Zeugenvernehmung, 17.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3907–3920, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3934–3946.
 - 38 Felix Rausch, Zeugenvernehmung, 13./14.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3753–3778, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3777–3804.
 - 39 Ervin Schulhof, Zeugenvernehmung, 12.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3600–3611, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3621–3633.
 - 40 Jan Stern, Zeugenvernehmung, 12.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3663–3678, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3687–3702.
 - 41 Ernest Tauber, Zeugenvernehmung, 7. u. 12.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 10 u. 11, Bl. 3535–3596, bzw. Prot. (d), reel 049, Bd. 10a u. reel 050, Bd. 11a, Bl. 3555–3618.
 - 42 Noack Treister, Zeugenvernehmung, 26.2.1948. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 008, Bd. 22, Bl. 7697–7732, bzw. Prot. (d), reel 053, Bd. 22a, Bl. 7815–7849.
 - 43 Rudolf Vitek, Zeugenvernehmung, 18.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 12, Bl. 3957–3985, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 12a, Bl. 3984–4011.
 - 44 Robert Elie Waitz, Zeugenvernehmung, 14.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3779–3808, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3804–3834. Zu Robert Waitz siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/robert_waitz_19001979.
 - 45 Norbert Wollheim, Zeugenvernehmung, 13.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3700–3718, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3724–3742. Zu Norbert Wollheim siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/norbert_wollheim_19131998.
 - 46 Charles Joseph Coward, Zeugenvernehmung, 13.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3679–3691, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3702–3715. Zu Charles Joseph Coward siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/charles_joseph_coward_19051976.
 - 47 Leonard Dales, Zeugenvernehmung, 13.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3692–3699, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3715–3723.

liam Ferris⁴⁹ und Charles Hill⁵⁰ veränderten die Prozessatmosphäre. Am Beispiel Auschwitz-Monowitz kehrte die brutale Wirklichkeit in den Gerichtssaal zurück: Die unbeschreiblichen Arbeitsbedingungen der im Laufschrift zur Eile angetriebenen Bau- und Transportkommandos; die Schikanen der Meister und Vorarbeiter der I.G. Farben, die die Grausamkeiten der SS-Wachkommandos zu überbieten suchten; der chronische Hunger, die ständigen Misshandlungen und die überbelegten Baracken des Lagers Monowitz; das Grauen des Arbeitserziehungslagers und die periodisch wiederholten Selektionen, die unter den Augen der Angestellten der I.G. Farben und des Werksleiters Walther Dürrfeld stattfanden, um die Krankenstände niedrig zu halten. Diesen erschütternden Zeugnissen und den Aussagen der ehemaligen Funktionshäftlinge über die Opferzahlen hatte die Verteidigung wenig entgegenzusetzen. Sie konzentrierte sich während der Kreuzverhöre darauf, die Mitverantwortung der Bau- und Betriebsleitung der I.G. Farben durch den Nachweis von Unstimmigkeiten zwischen eidesstattlichen Erklärungen und Zeugenaussagen zu relativieren, hielt sich aber mit aggressiven Infragestellungen der Aussagen in ihrer Gesamtheit zurück. In den Novembertagen des Jahres 1947 schien die Zeit im Nürnberger Gerichtssaal stillzustehen. Die Prozessbeteiligten und die Zuhörer/innen sahen das Inferno sehr nahe vorüberziehen. Die Authentizität des Schreckens war so übermächtig, dass sich die Kreuzverhöre immer stärker verdichteten. Wer sollte etwa den Bericht Norbert Wollheims in Frage stellen, der im März 1943 an der Rampe von Auschwitz von seiner Frau und seinem dreijährigen Sohn getrennt und zusammen mit 220 als arbeitsfähig eingestuften Berliner Deportierten direkt nach Monowitz verschleppt worden war, die Torturen eines Transportkommandos überstanden hatte, im Herbst 1943 einem Schweißerkommando zugeteilt worden war und zusammen mit britischen Kriegsgefangenen ein Überlebensnetzwerk geknüpft hatte, um

48 Eric James Doyle, Zeugenvernehmung, 17.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3920–3927, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3946-3953.

49 Robert William Ferris, Zeugenvernehmung, 14.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3830–3844, bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3854-3867. Zu Robert William Ferris siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/robert_william_ferris_1921.

50 Charles Hill, Zeugenvernehmung, 14.11.1947. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Prot. (e), reel 005, Bd. 11, Bl. 3845–3853 bzw. Prot. (d), reel 050, Bd. 11a, Bl. 3868-3897.

später über das Inferno berichten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können?

Auch in der Auseinandersetzung mit vielen anderen Anklagepunkten waren die Strategien der Verteidigung weitgehend auf Sand gebaut. Abgesehen von der Zyklon B-Frage gelang es der Anklagevertretung, die Schutzbehauptungen der Angeklagten in den Kreuzverhören zu zerpfücken, den auf der Basis bewusst vorenthaltener Dokumente erarbeiteten fiktiven Sachstand aufzudecken und nachzuweisen, mit welcher ungeheurer Energie der Konzern vor und während der Vierjahresplanperiode auf eine „Krieg in Sicht“-Perspektive zugearbeitet hatte. Besonders überzeugend gelang auch die Widerlegung der Schutzbehauptungen hinsichtlich der medizinischen Experimente und des Zwangsarbeitereinsatzes durch die Vorlage von Zusatzdokumenten in der letzten Prozessphase.⁵¹ Obwohl es der Anklage aufgrund des besonderen beruflichen Hintergrunds ihrer Akteure zunächst schwer fiel, das aus den Antitrust-Verfahren geläufige Vorgehen gegen das Unternehmen als kollektiv handelnde Einheit zugunsten der durch das strafrechtliche Verfahren erzwungenen individuellen Zuschreibung der Tatbestände aufzugeben, hatte sie sich insgesamt hervorragend behauptet.

Urteil

Am 28. Mai 1948 war die Hauptverhandlung mit dem 152. Verhandlungstag beendet. Die Richter ließen sich jedoch im Gegensatz zum Procedere in den anderen Folgeprozessen mit dem Urteil zwei Monate Zeit. Die Ursachen dafür sind unbekannt, aber sie dürften durch erhebliche Meinungsverschiedenheiten bedingt gewesen sein. Diese wurden zwar in der Situation der Urteilsverkündung, bei der Richter Paul M. Hebert seinen Dissens nur mit einer kurzen Bemerkung zu Protokoll gab,⁵² heruntergespielt, aber sie waren den glaubwürdigen Mitteilungen des Chefanklägers DuBois zufolge erheblich. Deshalb erscheint es unangemessen, dass die geschichtswissenschaftliche Forschungsliteratur die faktische Spaltung

51 Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, Anklagedokumentenband (=ADB) 93 und 94.

52 Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 151f.

des Gerichts in eine deutliche Mehrheits- und Minderheitsströmung bislang vernachlässigt oder sogar völlig verschwiegen hat.⁵³

Am 29. und 30. Juli verkündete der Militärgerichtshof Nr. VI sein Urteil. Da Hebert es trotz seiner Vorbehalte mitunterzeichnete, erlange die Mehrheitsmeinung der Richter Shake und Morris sogleich Rechtskraft.⁵⁴ Bezüglich der Anklagepunkte 1 und 5 (Vorbereitung eines Angriffskriegs und Verschwörung gegen den Frieden), die die Richter zusammengezogen hatten, folgten sie den Argumenten der Verteidigung und sprachen alle Angeklagten frei. Die I.G. Farben sei zwar ein wichtiger Faktor der Kriegsvorbereitung und Kriegführung gewesen, aber keiner ihrer Manager habe dem um Hitler gruppierten Entscheidungszentrum angehört, das die Aggressionskriege plante und realisierte. Selbst Krauch sei trotz seiner Bedeutung für die Rüstungswirtschaft nur eine subalterne Randfigur gewesen, und sogar seinem Tätigkeitsbericht vom April 1939 könne nicht entnommen werden, dass er Mittäter oder Mitwisser eines konkreten Angriffsplans gegen einen bestimmten oder wahrscheinlichen Gegner gewesen sei. Alles in allem sei der Versuch der Anklage gescheitert, den Angeklagten die Kenntnis darüber nachzuweisen, „daß die Wiederaufrüstung ein Bestandteil eines Angriffsplanes war oder die Führung von Angriffskriegen zum Ziele hatte.“⁵⁵ Infolgedessen könne ihnen auch keine gemeinsame Verschwörung gegen den Frieden zur Last gelegt werden. Auch Hebert votierte für Freispruch, aber aus anderen Gründen, und kündigte an, dass er sein Minderheitsurteil nachreichen werde.

Dagegen fand das Gericht die Beschuldigung, die I.G.-Manager hätten sich in den besetzten Gebieten Privateigentum angeeignet und damit gegen Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung verstoßen (Anklagepunkt 2: Raub und Plünderung) in mehreren Punkten bestätigt. In Polen hätten sie versucht, Chemieunternehmen dauerhaft in ihren Besitz zu bringen, und die Anlagen der Farbenfabriken Wola und Winnica seien abmontiert und nach Deutschland gebracht worden. Des Wei-

53 Dies trifft auch für die DDR-Forschung zu, deren Autoren die Existenz des Minderheitsvotums offensichtlich bei ihrer geschichtspolitisch aufgeladenen Darstellung störte. In der von Hans Radandt herausgegebenen Dokumentation des I.G. Farben-Prozesses wurde sowohl die Kurzfassung als auch die spätere Langfassung der Stellungnahme des Richters Hebert zum Anklagepunkt Drei unkommentiert weggelassen. Vgl. Hans Radandt (Hg.): *Fall 6. Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG-Farben-Prozesses*. Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften 1970.

54 Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 1ff.; die englischsprachige Originalversion befindet sich in: *Trials of War Criminals: The Farben Case*, Vol. VIII, S. 1081ff.

teren seien bei der Kapitalerhöhung der Norsk Hydro die französischen Aktionäre von ihren Bezugsrechten ausgeschaltet worden, und die Leitung der Norsk Hydro sei zur Beteiligung an der Nordisk Lettmetall S/A gezwungen worden. Auch die Gründung der Francolor S/A und die Liquidierung der nicht in sie übernommenen Farbenfabriken sei gewaltsam erfolgt. Wegen ihrer aktiven Beteiligung an diesen Delikten wurden die neun Angeklagten Schmitz, Schnitzler, ter Meer, Ilgner, Bürgerin, Häfliger, Jähne, Oster und Kugler schuldig gesprochen.

Danach wandte sich das Gericht den drei Tatbeständen des Anklagepunkts 3 (Menschheitsverbrechen und Sklavenarbeit) zu. Dabei hielten alle drei Richter es für erwiesen, dass die Beschuldigten keine Komplizen oder Mitwisser der Massentötungen und medizinischen Experimente gewesen seien, bei denen Zyklon B- und Medikamentenlieferungen der Degesch bzw. der I.G. Farben verwendet wurden. Die Degesch-Verwaltungsratsmitglieder Hörlein, Mann und Wurster hätten im Gegensatz zur Degussa keinen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik gehabt und deshalb den mörderischen Verwendungszweck eines Teils der Zyklon B-Lieferungen nicht erkennen können. Genau so abwegig sei auch die Annahme einer Komplizenschaft Hörleins, Lautenschlägers und Manns mit den KZ-Ärzten und ihren verbrecherischen Handlungen, denn sie hätten den Medikamentenversand sofort eingestellt, sobald bei den Pharmazeutischen Abteilungen von I.G. Hoechst und I.G. Leverkusen „der Verdacht eines gesetz- oder standeswidrigen Verhalten(s) der Ärzte auftauchte.“⁵⁶

Im Gegensatz dazu gab es zum Verdikt über die den Angeklagten zur Last gelegte Rekrutierung von ausländischen Zwangsarbeiter/innen, Kriegsgefangenen und KZ-Häftlingen zur Sklavenarbeit ein Mehrheits- und ein Minderheitsvotum. Shake und Morris, die Vertreter der rechtskräftig gewordenen Urteilsvariante, hielten die Argumente der Beschuldigten und ihrer Verteidiger für glaubwürdig, dass sie sich in einer ausgesprochenen Notstandssituation befunden hätten: Die Arbeitseinsatzbehörden der NS-Diktatur hätten die I.G.-Manager zur Übernahme einer wachsenden Zahl von Sklavenarbeitern gezwungen, damit sie die ihnen vom Regime zudiktierten Rüstungsprogramme durchführten. Dieser Notstand habe ihnen keine Handlungsalternativen belassen, denn hätten sie sich den Pro-

55 Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 38.

56 Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 112.

duktionsprogrammen und dem dafür erforderlichen Einsatz von Sklavenarbeit widersetzt, dann wäre dies „als hochverräterische Sabotage behandelt worden“ und hätte Hitler die Gelegenheit gegeben, „an einer führenden Persönlichkeit der I.G. ein Exempel zu statuieren.“⁵⁷ Dessen ungeachtet müsse aber in Übereinstimmung mit dem Urteil des Flick- und Röchling-Prozesses geprüft werden, ob die Beschuldigten dabei auch Eigeninitiativen entwickelt hätten, die über das unumgänglich Notwendige hinausgingen. Tatsächlich sei dies im Fall I.G. Auschwitz und Fürstengrube der Fall gewesen. Zwar sei die Initiative zur Gründung des Werks Auschwitz vom Reich ausgegangen, aber die I.G.-Leitung habe den Standort unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von KZ-Arbeit ausgewählt. Auch seien ihr die KZ-Häftlinge nicht aufgezwungen worden, und die konkreten Bedingungen des Häftlingseinsatzes hätten einen Befehlsnotstand ausgeschlossen. Deshalb müssten die für den Standort unmittelbar Verantwortlichen, nämlich Ambros, Bütetisch und Dürrfeld, sowie die Aufsichtsrats- bzw. TEA-Vorsitzenden Krauch und ter Meer zur Rechenschaft gezogen werden.

Zuletzt blieb noch der Anklagepunkt Vier (SS-Mitgliedschaft) übrig. Hier kamen die Richter übereinstimmend zum Ergebnis, dass nur diejenigen SS-Mitglieder zu bestrafen seien, die freiwillig um ihre Mitgliedschaft nachgesucht hätten und als aktive Mitwisser oder Täter Menschheits- oder Kriegsverbrechen begangen hätten. Das aber treffe auf die drei Angeklagten Christian Schneider, Bütetisch und von der Heyde nicht zu. Schneider habe nur Mitgliedsbeiträge gezahlt. Bütetisch sei durch den Brabag-Manager Fritz Kranefuß zur Ehrenmitgliedschaft im Freundeskreis Himmler gedrängt worden. Im übrigen habe er glaubhaft gemacht, dass seine Beförderungen belanglos gewesen seien, und auch aus der von der Anklage vorgebrachten Tatsache, dass er seit 1941 zusammen mit Schmitz jährlich 100.000 RM überwiesen habe, könne man keineswegs auf eine Kenntnis der „verbrecherischen Absichten oder Handlungen der SS“ schließen.⁵⁸ Und von der Heyde schließlich habe lediglich dem Reitersturm der SS angehört, den der Internationale Militärgerichtshof als nicht kriminell klassifiziert habe, und sei in diesem Kontext offensichtlich automatisch zum SS-Hauptsturmführer befördert worden. In allen drei Fällen sei somit die Mitgliedschaft in einer kriminellen Orga-

57 Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 116.

58 Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, S. 146.

nisation nicht zu beweisen und die betroffenen Angeklagten seien freizusprechen. Diese Beweiswürdigung erscheint aus der Rückschau von heute besonders grotesk. Voraussetzung für ihr Zustandekommen war indessen die Tatsache, dass der Anklage die brisanten Verbindungen des Hauptabwehrbeauftragten und Gestapo-Hilfsbeamten Schneider und seines Stellvertreters von der Heyde zum Reichssicherheitshauptamt entgangen waren, mit dem sie bei der Überwachung und Unterdrückung der Betriebsbelegschaften und insbesondere der Zwangsarbeiter/innen zusammengearbeitet hatten. Darüber hinaus war die Rolle des Freundeskreises Himmler 1948 noch unerforscht und durch die Verteidiger des Flick-Prozesses, auf dessen Urteil sich das Militärtribunal VI berief, erfolgreich verharmlost worden.

Am 30. Juli folgten dann die Schuldsprüche. Dreizehn Angeklagte erhielten Haftstrafen, zehn wurden freigesprochen. Die höchsten Strafen erhielten Ambros (8 Jahre), Dürrfeld (8 Jahre), Krauch (6 Jahre) und Bütefisch (6 Jahre) wegen ihrer Verantwortung für die Ausbeutung und unmenschliche Behandlung von KZ-Häftlingen im I.G.-Werk Auschwitz. Wegen ihrer Beteiligung an den Eigentumskonfiskationen in den besetzten Gebieten wurden Schnitzler (5 Jahre), Schmitz (4 Jahre), Ilgner (3 Jahre), Oster (2 Jahre), Häfliger (2 Jahre), Jähne (1 Jahr und 6 Monate) und Kugler (1 Jahr und 6 Monate) zur Rechenschaft gezogen. Der einzige Angeklagte, der wegen der beiden sanktionierten Anklagepunkte 3/C (I.G. Auschwitz) und 2 (Raub und Plünderung) bestraft wurde, war Fritz ter Meer (7 Jahre), der strategische Kopf der Verteidigung.

Die eklatanten Defizite und argumentativen Schwächen dieses Verdikts erschließen sich im Abgleich mit dem Minderheitsvotum Heberts und des nicht stimmberechtigt gewesenen Ersatzrichters Merrell, die der Veröffentlichung des Anklagevertreters DuBois zufolge eine Gegenpartei zu Shake und Morris bildeten und bis Ende 1948 ein umfangreiches Votum ausarbeiteten.⁵⁹ Da Hebert bei der Urteilsverkündung nur zum Anklagepunkt 3/C (Sklavenarbeit und I.G. Auschwitz) ein abweichendes Urteil zu Protokoll gab, wurde auch nur dieser Teil in die offizielle Prozessdokumentation aufgenommen.⁶⁰ Nachträglich setzten Hebert und Merrell aber auch gegen den Freispruch in den historisch entscheidenden Punk-

59 Auszugsweise veröffentlicht bei DuBois: *Generals in Grey Suits*, S. 347ff.

60 *Trials of War Criminals: The Farben Case*, Vol. VIII, S. 1307ff.

ten 1 und 5 (Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen und Verschwörung gegen den Frieden) ein dickes Fragezeichen, und vor allem deshalb sollte die Argumentation der unterlegenen Minderheitengruppe vor dem Vergessen bewahrt werden.

Beim nochmaligen Durcharbeiten der Prozessunterlagen wurde Hebert und Merrell klar, dass das Management der I.G. Farben eine erhebliche Mitverantwortung bei der Vorbereitung und Entfesselung der Angriffskriege gehabt hatte. Krauchs Stellung innerhalb des Planungsapparats war alles andere als peripher gewesen, und seine Aussagen im Kreuzverhör über die Entwicklung in den letzten Vorkriegsmonaten seien im Mehrheitsurteil nicht berücksichtigt worden. Zumindest er hätte wegen Verbrechens gegen den Frieden verurteilt werden müssen, denn es sei außerordentlich bedrückend, mit welcher Energie er und die I.G.-Spitze Deutschland unter Missachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte „in einer kriegsähnlichen Atmosphäre des Ausnahmezustands und der Krise“ („in a warlike atmosphere of emergency and crisis“) wieder aufgerüstet hätten.⁶¹

Auch das Verdikt zum Punkt 3/C (Sklavenarbeit) setzte andere Maßstäbe. Hebert gab Ende Dezember 1948 zu Protokoll, die Vorstandsmitglieder und Werksleiter der I.G. Farben hätten eine aktive und selbst initiierte Politik der Beschaffung und Ausbeutung von Zwangsarbeiter/innen betrieben, und dies gelte keineswegs nur für das Werk Auschwitz, sondern für den gesamten Unternehmensbereich. Des Weiteren habe zu keinem Zeitpunkt eine Notsituation bestanden, weil es klare Handlungsalternativen gegeben hätte. Stattdessen hätten die I.G.-Manager ihre Macht und ihren Einfluss auf allen Unternehmensebenen genutzt, um sich ausländische Zwangsarbeiter/innen, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge zu beschaffen und zur Durchführung der von ihnen allein vereinbarten Produktionsprogramme einzusetzen. Vor allem die acht Werksleiter Bürgin, Gajewski, Hörlein, Jähne, Kühne, Lautenschläger, Schneider und Wurster seien Mittäter des deutschen Sklavenarbeitsprogramms gewesen, aber auch diejenigen Vorstandsmitglieder, die keine Werksleiter waren und nicht regelmäßig an den TEA-Sitzungen teilnahmen, hätten sich mitschuldig gemacht.

Für DuBois, Sprecher und Minskoff brachte dieses Minderheitsvotum eine nachträgliche Genugtuung, denn ihnen erschienen die Strafzumessungen allenfalls zur

Ahndung der Straftaten von Hühnerdieben oder nachlässigen Autofahrern, die einen Straßenpassanten verletzt hatten, angemessen.⁶² Zweifellos wäre das Urteil Heberts und Merrells dem Prozessergebnis adäquater gewesen, und sie hätten als Mehrheitsrichter ein Signal gesetzt, das die Akteure des bipolaren Wettübens und neuer „Krieg in Sicht“-Krisen in erhebliche Legitimationszwänge gebracht hätte. Da Merrell aber kein Stimmrecht hatte, blieben sie in der Minderheit. Gerade deshalb sollten in einer historischen Rückschau auf diesen Prozess auch die Voten der Verlierer berücksichtigt werden. Der Prozess hätte auch ganz anders ausgehen können, und es waren nicht die Sachzwänge des Kalten Kriegs, sondern handelnde Menschen, die in einem kontingenten Geschehen daran gehindert wurden, gegen den Strom zu schwimmen und neue Maßstäbe zu setzen. Dagegen verstanden die zur Rechenschaft Gezogenen die Welt nicht mehr, und zwar die Verurteilten und Freigesprochenen gleichermaßen. Sie waren tief gestürzt, obwohl sie mit knapper Not einem gravierenden Schuldspruch entgangen waren. Ihr Selbstvertrauen war erschüttert, und die Hoffnungen auf einen reibungslosen Rollenwechsel, der ihnen die Stellung eines Juniorpartners an der Seite der Amerikaner zuweisen sollte, waren zerschlagen. Hinzu kam die Bitterkeit, dass sie ins Rampenlicht der Anklage gestellt worden waren, während sich nun tausende andere Mittäter aus der Direktoren-, Prokuristen- und Kaderebene unbehelligt auf den Wiederaufbau und ihre Karrieren konzentrieren konnten. Aber auch der Erklärungsbedarf gegenüber Freunden und Familienangehörigen war erheblich. Ambros verfasste nach seiner Verurteilung eine umfangreiche Denkschrift, in der er den während des Prozesses entwickelten Konstruktionen zur Rechtfertigung des Werks Auschwitz weitere hinzufügte.⁶³ Lautenschläger war verbittert darüber, dass ihn sein anfängliches Vertrauen in die Amerikaner getrogen und die Werksleitung von Hoechst ihn im Stich gelassen hatte, und verarbeitete das Geschehene durch antisemitische Hasstiraden in seinem Tagebuch.⁶⁴ Fritz ter Meer erlitt nach der Einlieferung in das Kriegsverbrechergefäng-

61 Zit. n. DuBois: *Generals in Grey Suits*, S. 349.

62 DuBois: *Generals in Grey Suits*, S. 339.

63 Raymond G. Stokes: *Von der I.G. Farbenindustrie AG bis zur Neugründung der BASF (1925–1952)*. In: Werner Abelshauser (Hg.): *Die BASF. Eine Unternehmensgeschichte*. München: Beck 2002, S. 221–358, S. 343f.

64 Stephan H. Lindner: *Hoechst. Ein I.G. Farben Werk im Dritten Reich*. München: Beck 2005, S. 355f., S. 439 (Anm. 26).

nis Landsberg einen Nervenzusammenbruch. Er verfasste eine Erklärung, in der er die jüngeren Vorstandskollegen beschuldigte, das Projekt Auschwitz gegen seinen Willen durchgesetzt zu haben, und bemühte sich vergeblich um die Einleitung eines Revisionsverfahrens.⁶⁵ Krauch verfasste umfangreiche Erinnerungen, die vor allem dem Ziel dienten, sich gegenüber seinen Familienangehörigen zu rechtfertigen.

Von der Öffentlichkeit wurden der Prozessverlauf und die Urteile kontrovers rezipiert. Da die Rundfunkanstalten und Zeitungsredaktionen noch der Zensur der Militärregierungen unterlagen, dominierte eine sachliche Berichterstattung, während sich die Kommentatoren mit ihren Einschätzungen und etwaigen kritischen Erwägungen deutlich zurückhielten. Nur an den linken und linksliberalen Rändern der Printmedien wurde Kritik geübt: Ihre Autor/innen verwiesen nicht ganz zu Unrecht auf die Tatsache, dass das Militärtribunal VI die Präambeln mehrerer alliierter Gesetze und Verordnungen zur Entflechtung der I.G. Farben faktisch annullierte, weil es die Angeklagten von einer Mitverantwortung für den Kriegskurs der NS-Diktatur freigesprochen hatte. Tatsächlich nutzten die westzonalen Wirtschaftseliten diesen Tatbestand umgehend, um ihren Widerstand gegen die amerikanischen Pläne zur Liquidierung der I.G. Farben zu verstärken.⁶⁶ Aber auch die Chemieindustrie witterte Morgenluft. Sie reintegrierte die Freigesprochenen und die nach und nach aus den alliierten Gefängnissen entlassenen Manager der I.G. Farben schrittweise in ihre Aufsichts- und Leitungsgremien. Zusätzlich startete sie im Augenblick des Rückzugs der Westalliierten aus den I.G. Farben-Kontrollgremien eine publizistische Offensive, die die Rechtskonstruktion der Nürnberger Prozesse grundsätzlich in Frage stellte.⁶⁷ Diese De-Konstruktionsversuche verlängerten sich vulgär-publizistisch bis in die

65 Lindner: Hoechst, S. 357.

66 Vgl. dazu Gottfried Plumpe: *Die I.G. Farbenindustrie AG. Wirtschaft, Technik und Politik 1904–1945*. Berlin: Duncker & Humblot 1990, S. 756f. Zur Entflechtung der I.G. Farben siehe insbesondere: Peer Heinelt: *Die Entflechtung und Nachkriegsgeschichte der I.G. Farbenindustrie AG*. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, http://www.wollheim-memorial.de/files/994/original/pdf_Peer_Heinelt_Die_Entflechtung_und_Nachkriegsgeschichte_der_I_G_Farbenindustrie_AG.pdf.

67 Die erste und zugleich weichenstellende Veröffentlichung verantworteten der in Nürnberg freigesprochene von Knieriem und der als Koordinator der Gesamtverteidigung tätig gewesene Rechtsprofessor Eduard Wahl: August v. Knieriem / Eduard Wahl: *Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme*. Stuttgart: Klett 1953.

1960er Jahre,⁶⁸ aber es gelang den rheinischen Wirtschaftseliten zu keinem Zeitpunkt, den I.G. Farben-Komplex und seine inzwischen gegründete Liquidationsgesellschaft von jenem „Hauch von Schuld“ zu befreien, der durch den „Fall VI“ trotz des missglückten Mehrheitsurteils festgeschrieben worden war.

Zu Beginn des Jahrs 1951 wurden die letzten noch einsitzenden Verurteilten vom Alliierten Hohen Kommissar John McCloy begnadigt und auf freien Fuß gesetzt. Sie hörten auch danach nicht auf, ihre Taten privat und öffentlich zu rechtfertigen, und sie genossen den Schein der Rehabilitation, der durch ihre Integration in den wirtschaftlichen Wiederaufbau bewirkt wurde. Trotzdem hatte der Prozess eine Zäsur gesetzt, der auch sie und die nicht sanktionierten Mittäter und Mitverantwortlichen an die vergangenen Grenzüberschreitungen erinnerte. Weder die Euphorie des „Wirtschaftswunders“ noch die Revisionspropaganda der Wirtschaftseliten waren imstande, die Faktizität und die ungeheuerlichen Folgen der Symbiose des I.G. Farben-Managements mit der NS-Diktatur ungeschehen zu machen. Mehr noch als die anderen Nürnberger Folgeprozesse schuf der „Case VI“ die Voraussetzungen für einen mittelfristigen Demokratisierungsprozess, der ab Mitte der 1960er Jahre zur mentalen Überwindung der NS-Diktatur beitrug. Er fand seinen Ausdruck in der Tatsache, dass nicht wenige Söhne und Töchter sowie Neffen und Nichten des I.G. Farben-Managements in der Studentenbewegung aktiv wurden und gegen ihre Väter und Onkel revoltierten. Erst jetzt resignierte das I.G.-Management endgültig. Dass das so war, können wir in einer nostalgischen Dokumentation der Lebensläufe von 161 I.G. Farben-Managern aus dem Jahr 1990 nachlesen: „Die Tragik der ehemaligen IG-Farben-Persönlichkeiten war und ist es jedoch nicht, vom feindlichen Ausland verleumdet, gedemütigt und durch ein Siegertribunal verurteilt worden zu sein, sondern ähnliches im eigenen Land – vor allem durch die Nachkriegsgeneration – erfahren zu müssen.“⁶⁹

68 Ein typisches Beispiel präsentierte Werner-Otto Reichelt unter Mitwirkung von Manfred Zapp: W[erner]-O[tto] Reichelt: *Das Erbe der IG Farben*. Unter Mitwirkung von Manfred Zapp mit einer Einleitung von Dr. Franz Reuter. Düsseldorf: Econ 1956, 2. Kap., S. 45ff.

69 Jens Ulrich Heine: *Verstand & Schicksal. Die Männer der I.G. Farbenindustrie A.G.* Weinheim: VCH Verlagsgesellschaft 1990, S. 295.